

Satzung der Stadt Rahden über die Erhebung von Wassergebühren, Wasseranschlussbeiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse vom 30.06.2005

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
30.06.2005	Neufassung	Tag nach Bekanntmachung	14.07.2005
1. Änderungssatzung 14.12.2006	§§ 2, 4, 13, 17	01.01.2007	29.12.2006
2. Änderungssatzung 25.06.2009	§§ 4, 13, 17	01.01.2009	02.07.2009
3. Änderungssatzung 16.12.2011	§§ 2, 4	01.01.2012	21.12.2011
4. Änderungssatzung 13.12.2012	§§ 2, 4	01.01.2013	18.12.2012
5. Änderungssatzung 17.12.2015	§§ 2, 4	01.01.2016	22.12.2015
6. Änderungssatzung 22.12.2016	§§ 2, 4	01.01.2017	23.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.11.1998 (GV NRW 1998, S. 666 ff., S. 683) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926) hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 30.06.2005 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Wasserversorgung**

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Wassergebühren, Wasseranschlussbeiträge sowie Aufwand- und Kostenersatz für Hausanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rahden vom 09.12.1981 betreibt die Stadt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in ihrem Gebiet mit Trink- und Betriebswasser (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind (z.B. das Wasserwerk, Brunnen, Wasserleitungsnetz, das für die Wasserversorgung eingesetzte Personal).

- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Wasseranschlussbeiträge und Wasserverbrauchsgebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Wassergebühren als Grund- und Verbrauchsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Als Wassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte Wassermenge. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Hat eine Messeinrichtung versagt, so schätzt die Stadt den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers.
- (3) Die nach Abs. 2 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (4) Die monatliche Grundgebühr wird nach der Nennleistung des jeweiligen Wasserzählers berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis zu	5 cbm	(Qn 2,5)	5,35 €	je Monat,
bis zu	10 cbm	(Qn 6)	8,56 €	je Monat,
bis zu	20 cbm	(Qn 10)	19,80 €	je Monat,
bis zu	50 cbm	(Qn 15)	31,03 €	je Monat,
bis zu	100 cbm	(Qn 40)	58,85 €	je Monat,
über	100 cbm	(Qn 60)	74,90 €	je Monat.

In den Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 % enthalten.

- (5) Bei der Berechnung der Grundgebühr (Abs. 4) wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (6) Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (7) Die Verbrauchsgebühr beträgt je angefangenen Kubikmeter 1,38 € einschl. Mehrwertsteuer von 7 %.

§ 3

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie zu schätzen.

§ 4

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Das zu Bauzwecken und für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) aus der Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser wird durch stadteigene Wasserzähler gemessen. Die Verwendung eigener Wasserzähler ist nicht gestattet. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Wasserentnahmeeinrichtungen sind der Stadt zu ersetzen.
- (2) Die Grundgebühr für die Bereitstellung von Wasserzählern im Falle des Absatzes 1 beträgt 7,50 € je angefangenen Monat, die Grundgebühr für die Bereitstellung von Standrohrzählern beträgt 25,00 € (einmalig) sowie je Tag 2,00 € einschließlich 7 % Mehrwertsteuer.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt je angefangenen cbm 1,38 € einschl. Mehrwertsteuer von 7 %.
- (4) Die Stadt stellt dem Wasserabnehmer die von ihm zu zahlenden Gebühren nach Beendigung der Wasserlieferung, mindestens jedoch jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres in Rechnung. Sie kann vor Erteilung der Genehmigung zur Entnahme des Wassers die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Gebührensomme sowie eine Kautions für den Standrohrzähler verlangen.
- (5) Wasserverluste, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschlusshähne und Hydranten entstehen, werden von der Stadt geschätzt und entsprechend Abs. 3 berechnet. Sind Wasserzähler oder Standrohrzähler defekt, so dass der tatsächliche Verbrauch nicht feststellbar ist, schätzt die Stadt den Verbrauch unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers.
- (6) Für die Einrichtung, Unterhaltung und Wartung der Wasserzähler sowie der Standrohre gilt § 14 der Wasserversorgungssatzung entsprechend. Bei Verlust oder Beschädigung eines Standrohrzählers ist der Schaden zu ersetzen.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (7) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (8) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (9) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Wassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Gebührenanpassungen sind bei der Berechnung des Abschlages ebenfalls zu berücksichtigen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die für einen zurückliegenden Erhebungszeitraum berechneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 10

Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt einen Wasseranschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Wasseranschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 12

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Wasserversorgungsanlage zugewandt ist (Tiefenbe-

grenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,3 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,6 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,7. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,0 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 13

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt 1,62 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 %.

§ 14

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 11 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 15

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 17

Aufwands- und Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung Erneuerung und Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist der Stadt nach § 10 Abs.1 KAG NW zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung eines Standardhausanschlusses (Rohrdurchmesser: 1“, Wasserzähler: Nenngroße Qn 2,5) ist nach Einheitssätzen zu ersetzen; falls für das Grundstück der Hausanschluss größer dimensioniert werden muss, sind die tatsächlichen Mehrkosten zusätzlich zum Einheitssatz zu ersetzen. Der Aufwand für die Veränderung, Beseitigung, Erneuerung oder Unterhaltung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen, es sei denn, die Mauerdurchführung einschl. Zählerhalterung müssen erneuert werden. In diesem Fall sind der Stadt nur die Kosten für die Erdarbeiten auf dem Grundstück bis zu einem Betrag von 139,10 € einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 % zu ersetzen.
- (3) Der Einheitssatz beträgt
 - a. für die Herstellung eines Hausanschlusses 875,00 €
einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 %
 - b. für die Herstellung einer Weidezapfstelle 380,00 €
einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 %

Mit den Einheitssätzen sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis zum Wasserzähler (einschließlich des Mauerdurchbruches) bzw. bis zur Weidezapfstelle in einer Länge von 15 Metern abgegolten. Die Hauptrohrleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

- (4) Für jeden Meter der Zuleitung der über 15 Meter hinausgeht, beträgt der Einheitssatz 27,00 € einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 %.

- (5) Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden bei der Herstellung eines Hausanschlusses bzw. einer Weidezapfstelle nach Einheitssätzen vergütet. Der Einheitssatz beträgt für die
- a. Erdarbeiten (Aushub, Verfüllung und Verdichtung des Rohrgrabens einschließlich der Oberflächenbefestigung) je lfdm 22,00 € einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 %,
 - b. Herstellung eines Mauerdurchbruchs 137,00 € einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer von 7 %.

§ 18

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 19

Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 20

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte als Gesamtschuldner.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 22

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Wasseranschlussbeiträge, Wassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 23

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 24

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rahden vom 11.12.1981 in der zzt. geltenden Fassung außer Kraft.

Hinweis:

[zurück zur Satzungsübersicht](#)

[zurück zur Inhaltsübersicht des Bauamtes](#)

[zurück zur Ämterübersicht](#)